Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bremsnitz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBI. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBI. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBI. S. 646) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bremsnitz vom 02.12.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bremsnitz in der Sitzung vom 02.12.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Bremsnitz vom 02.12.2013 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 4. die Kinder,
 - 5. die Eltern,
 - 6. die Geschwister,
 - 7. die Enkelkinder,
 - 8. die Großeltern,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Bremsnitz gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Abs. 2 ist jährlich bis zum 15.Mai fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte und einer Urnengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrab 150,00 Euro b) Doppelgrab 300,00 Euro

(2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben :

a) Einzelurnengrab 150,00 Euro b) Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Pflege 200,00 Euro

(3) Zusatzgebühr bei Beisetzung von Verstorbenen, die nie einen Wohnsitz in Gemeinde Bremsnitz hatten 100,00 Euro (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

a) bei Einzelgrabb) bei Doppelgrabc) bei Einzelurnengrab

8,00 Euro 16,00 Euro 4,00 Euro

§ 6 Verwaltungsgebühren

- (1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:
 - a) Berechnung von Grabnutzungsgebühren mit Beurkundung des Grabnutzungsrechtes

10,00 Euro

b) bei Beantragung der Auflösung der Grabstätte

10,00 Euro

(2) Für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofs (u.a. Personalkosten für Grünflächenpflege, Wassergebühr, Containerkosten für Entsorgung Grasmahd/Grabschmuck) wird eine Friedhofs-unterhaltungsgebühr pro Jahr erhoben:

10,00 Euro

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bremsnitz, den 16.01.2014

Fuchs

Bürgermeister

ATT.

WOE BRENS

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bremsnitz hat in seiner Sitzung am 02.12.03, Beschluss Nr. 10/2013 die

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bremsnitz

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale – Holzland - Kreises hat mit dem Schreiben vom 11.12.2013 Az 968.2/BRE-YRN0816 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Bremsnitz, den 16.01.2014

Fuchs

Bürgermeister

ausgehängt am: 27.01.14

abgehängt am: 24.02.14

GENERAL STATE OF THE REPORT OF